

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BUSINESS PACKAGE VERTRAG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Ausformulierung der gegenständlichen Vertragsbedingungen verzichtet und nur die männliche Form verwendet.

Diese Vertragsbedingungen für Business Package Verträge werden von der SK Rapid GmbH (in weiterer Folge kurz „Rapid“ genannt) ausgegeben.

1. Leistungen Rapid

- 1.1. Rapid bietet dem Partner auf Vertragsdauer, die in der aktuell gültigen Leistungsbeschreibung angeführten Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen.

Rapid behält sich vor, das Angebot an Marketingtools für den „SK Rapid Business Club“ weiter zu entwickeln und einzelne Maßnahmen durch andere zu ersetzen bzw. verbessern. Das Ziel des „SK Rapid Business Club“ ist einen attraktiven Produktmix für die Marketingkonzepte seiner Mitglieder bereit zu stellen, um den individuellen Nutzen zu maximieren und es dem Business Club Partner insbesondere zu ermöglichen, ihre Kundenbeziehungen zu verbessern und zu erweitern, eine wertvolle Hilfestellung bei der Neukundengewinnung sowie Unterstützung in der Steigerung des Bekanntheitsgrades zu geben.

Die Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen dürfen nur für das Unternehmen des Business Club Partners bzw. verbundene Unternehmen des Business Club Partners innerhalb der auf der Vertragsurkunde genannten Branche erbracht werden.

Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen für andere Branchen sind ausdrücklich untersagt, sofern Rapid nicht der Erbringung dieser Leistungen auch für ein Unternehmen aus einer anderen Branche schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung ist jederzeit unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist widerrufbar. Die Zustimmung kann auch befristet erteilt werden.

- 1.2. Zutritt Businessbereich

- 1.2.1. Der Business Club Partner ist bei sämtlichen Meisterschaftsheimspielen der höchsten Spielklasse von Rapid (hiermit sind, auch in weiterer Folge, die Meisterschaftsheimspiele der 1. Herrenmannschaft von Rapid in der höchsten nationalen Spielklasse gemeint), während der Vertragsdauer zur Business Area zutrittsberechtigt.

Die Zutrittsberechtigung beginnt 1,5 Stunden vor dem programmgemäßen Anpfiff des jeweiligen Meisterschaftsspieles und endet 1,5 Stunden nach dem tatsächlichen Spielende. Freiwillig von Rapid gewährte zeitlich längere Zutrittsberechtigungen, begründen für den Business Club Partner keinen Anspruch auf eben diese.

Der Business Club Partner hat je erworbenem Business-Package im Außenbereich einen reservierten Sitzplatz. Der Partner darf die Zutrittsberechtigungen an Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nur in Begleitung einer volljährigen und für den Businessbereich zugriffsberechtigten Begleitperson überlassen.

Der Business Club Partner erhält je Meisterschaftsspiel zusätzlich zu den Zutrittsberechtigungen, die im Business Package Vertrag angeführte Anzahl an Parkberechtigungen für die SK Rapid Garage und/oder für die Park & Ride-Anlage Hütteldorf.

Im Businessbereich steht dem Business Club Partner vor Spielbeginn, in der Halbzeit sowie nach dem Spielende, ein exklusives Catering zur Verfügung.

- 1.2.2. Soweit Rapid während der Vertragslaufzeit weitere Spiele – seien es Test- oder Bewerbungsspiele – im Allianz Stadion austrägt, hat der Business Club Partner die Option die Business Packages, die Gegenstand dieses Vertrages sind – vorbehaltlich 1.2.3. - von Rapid wie bei einem Meisterschaftsspiel zu erwerben.

Die Ausübung der Option muss spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Match bis 16.00 Uhr bei Rapid einlangen.

Nimmt Rapid an einer Spielserie teil, die im Allianz Stadion ausgetragen wird (z. B.: Gruppenphase UEFA Champions League, UEFA Europa League, oder UEFA Europa Conference League), so bezieht sich die Option nur auf den Erwerb sämtlicher Spiele der jeweiligen Spielserie.

Sofern der Business Club Partner die Option nicht ausübt, ist Rapid berechtigt, das Business Package bzw. die Business Packages an Dritte, zu von Rapid festgesetzten Bedingungen, zu übertragen.

- 1.2.3. Für einzelne Freundschaftsspiele und Cupspiele, denen aufgrund des Gegners geringere Attraktivität zukommt, ist Rapid berechtigt, das Leistungsangebot hinsichtlich Cateringleistungen und zeitliche Nutzung des Businessbereiches vor und nach dem Spiel einzuschränken. In diesem Fall reduziert sich das dafür jeweils veranschlagte Entgelt um 20%.
- 1.2.4. Soweit andere Veranstalter (z.B. ÖFB, UEFA, FIFA etc.) während der Vertragslaufzeit Spiele – seien es Test- oder Bewerbungsspiele – im Allianz-

Stadion austragen, bestehen die Optionen des Partners gemäß 1.2.2. sowie 1.2.3. nicht.

2. Leistungen und Pflichten Partner

2.1. Zahlungspflichten

2.1.1 Der Business Club Partner ist verpflichtet, für sämtliche von Rapid erbrachten Leistungen das Entgelt gemäß Business Package Vertrag, insbesondere den auf der Vertragsurkunde genannten Grundpreis, jeweils fristgerecht und abzugsfrei an Rapid zu bezahlen. Sämtliche angeführte Preise sind Netto und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2.1.2. Der in der Vertragsurkunde genannte Grundpreis je Vertragsjahr ist - wenn im Business Package Vertrag nicht explizit anders vereinbart - jeweils zur Hälfte am 1.4. eines Jahres für das folgende Vertragshalbjahr 1.7. bis 31.12. und am 1.10. eines Jahres für das folgende Vertragshalbjahr 1.1. bis 30.6. (des jeweils nächsten Kalenderjahres) zu bezahlen.

2.1.3 Das Entgelt für sonstige Leistungen ist jeweils nach Rechnungslegung durch Rapid fällig.

2.1.4. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Partner kommen die Verzugszinsen gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zur Anwendung.

2.1.5. Der Business Club Partner stimmt einer elektronischen Rechnungslegung durch Rapid ausdrücklich zu.

2.2. Im Falle von Leistungsstörungen (zum Beispiel behördliche oder verbandsinterne Sperre des Allianz Stadions, Sperre eines oder mehrerer Parkplätze bzw. bei vis maior) ist der Partner zu einer Minderung des Entgeltes nur dann berechtigt, wenn Rapid keine entsprechenden und adäquaten Ersatzleistungen anbieten kann.

2.3. Der Business Club Partner ist verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten und diese Verpflichtung auch auf jene Personen zu übertragen, denen er Zutrittsberechtigungen für die Loge zur Verfügung stellt. Rapid ist berechtigt Personen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus dem Allianz-Stadion und insbesondere auch aus dem Businessbereich zu verweisen.

2.5. Der Business Club Partner akzeptiert die über die Rapid Homepage <http://www.skrapid.at/de/meta/agb/> abrufbaren AGBs, die sinngemäß

Anwendung finden sofern in gegenständlichen „Vertragsbedingungen für Business Package Vertrag“ nichts anderes bestimmt ist.

- 2.6. Die gewerbliche oder kommerzielle (d.h. mit Gewinn) Weitergabe von Business Club Zutrittsberechtigungen sowie die sonstige Weitergabe in gewerblicher oder kommerzieller Absicht (z.B. Verlosung von Business Club Zutrittsberechtigungen) ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Rapid gestattet.
- 2.7. Der Aufenthalt im Allianz-Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) ist nur mit Zustimmung von Rapid und in den für Medienvertreter besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Davon ausgenommen ist das Recht, Aufnahmen zu ausschließlich privaten Zwecken ohne kommerziellen Charakter wie Fanclubseiten, Fanblogs oder Fanzines zu veröffentlichen. Dem Business Club Partner ist auch untersagt, ohne Zustimmung von Rapid Dritten zu gewerblichen Zwecken zu ermöglichen, die Veranstaltung zeitgleich oder zeitversetzt an einem anderen Ort unter Verwendung von ungenehmigten Aufnahmen zu verfolgen.
- 2.8. Der Business Club Partner garantiert die rechtliche Unbedenklichkeit seiner gemäß mit diesem Vertrag verbreiteten werblichen Darstellung und hält Rapid, seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen insoweit von allen Schäden und Ansprüchen Dritter aufgrund und oder im Zusammenhang mit diesen werblichen Darstellungen diesbezüglich – auch hinsichtlich der Kosten der Rechtsverfolgung schad- und klaglos.

3. Wertsicherung – Änderung Besteuerung

- 3.1 Sämtliche vom Business Club Partner zu leistenden Entgelte sind wertgesichert. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich, und zwar auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Erhöhung des VPI 2020. Die erste Anpassung erfolgt mit Wirkung des auf den Vertragsbeginn folgenden 1. Juli. Die Grundlage für die Berechnung bildet dann immer die jeweilige durchschnittliche Erhöhung des VPI 2020 des Vorjahres. Rapid behält sich das Recht vor, von der zuvor genannten Wertsicherung abzusehen.
- 3.2 Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer wirken sich sowohl bei Erhöhung als auch bei Senkung entsprechend auf die Entgelte aus und sind vom Partner zu tragen bzw. kommen diesem zugute.
- 3.3 Falls Rapid aufgrund einer gesetzlichen Anordnung verpflichtet ist, Steuern auf eigenen Leistungen oder Zahlungen des Partners im Rahmen dieses Vertrages zu leisten, einzuheben oder einzubehalten, erhöht sich die jeweilige Zahlung um jenen Betrag, welcher erforderlich ist, um Rapid nach dem Steuerabzug so zu stellen, als wäre kein Steuerabzug vorzunehmen gewesen ("Steuerzuschlag").

4. Haftung

- 4.1. Rapid haftet für Schäden, die den Business Club Partnern entstehen nur, wenn die Schäden vorsätzliche und grob fahrlässig von Rapid, den Rapid zuzurechnenden Personen oder Erfüllungsgehilfen verschuldet wurden. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Reputationsschäden sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Business Club Partner sind jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden von Personen, denen der Business Club Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung stellt.
- 4.2. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Beschränkungen gemäß 4.1. unberührt.
- 4.3. Soweit Personen, denen der Business Club Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, Ansprüche gegen Rapid geltend machen, welche über die Haftung von Rapid gemäß 4.1. hinausgehen, hält der Business Club Partner Rapid diesbezüglich schad- und klaglos.
- 4.4. Sollte der Business Club Partner oder Personen, denen der Business Club Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein Verhalten setzen, das zu einer Bestrafung oder sonstigen Sanktionierung von Rapid - sei es durch öffentliche Behörden oder auch durch entsprechende Bewerbsveranstalter – führt, so verpflichtet sich der Business Club Partner hiermit vertraglich und ausdrücklich, Rapid die Strafe zu refundieren und allfällige sonstige wirtschaftliche Nachteile zu ersetzen. Im Übrigen besteht die Haftung des Partners nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.5 Im Falle von Leistungsstörungen kommt Punkt 2.2. zur Anwendung.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 5.1. Beide Parteien sind berechtigt diesen Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Wenn Rapid bei Vorliegen eines wichtigen Grundes finanzielle Nachteile erleidet (z.B.: Umsatzausfall etc.) behält sich Rapid vor dem Business Club Partner diesen finanziellen Nachteil als Schadenersatz in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Rapid ist zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist, insbesondere (aber nicht nur) dann berechtigt, wenn
 - der Business Club Partner mit einer Zahlungsverpflichtung, die EUR 500,00 übersteigt, trotz zweifacher Mahnung und Gewährung von

zwei angemessenen Nachfristen mehr als 30 Tage in Verzug ist;

- der Business Club Partner oder Personen, denen der Business Club Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein Verhalten setzen, das zu einer Bestrafung von Rapid, sei es durch öffentliche Behörden oder auch durch entsprechende Bewerbsveranstalter, führt;
- der Business Club Partner oder Personen, denen der Business Club Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein gegen die Hausordnung verstoßendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzen oder durch ihr rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Nutzern des Businessbereiches diese Nutzung verleiden.

5.3. Der Business Club Partner ist zu vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist insbesondere (aber nicht nur) dann berechtigt, wenn

- Rapid trotz Abmahnung und Nachfristsetzung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

5.4. Aus dem Umstand, dass Rapid oder der Business Club Partner trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag aus wichtigem Grund nicht auflösen, ist kein Verzicht auf dieses Recht abzuleiten.

5.5. Sollte der Vertrag aus Gründen, die in die Sphäre des Business Club Partners fallen, vorzeitig von Rapid aufgelöst werden, so stehen Rapid weiterhin sämtliche Vertragsansprüche zu, abzüglich jenes Betrages, den Rapid durch eine andere Verwertung des oder der Business Packages lukrieren konnte. Die im Zusammenhang mit der neuen Verwertung des oder der Business Packages stehenden Kosten (z.B. Provisionen) trägt ebenfalls der Business Club Partner. Sollte der Vertrag aus Gründen, die in die Sphäre von Rapid fallen vom Business Club Partner vorzeitig aufgelöst werden, so hat der Business Club Partner Anspruch auf anteilige Rückerstattung des von ihm im Voraus bereits geleisteten Entgelts, hinsichtlich jenes Anteiles des jeweiligen Vertragsjahres, der nach der Vertragsauflösung liegt. Der Anteil wird nach Maßgabe der stattgefunden Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saison berechnet, sofern keine andere individuelle Vereinbarung getroffen worden ist.

6. Überbindungsverpflichtung

Der Business Club Partner verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages beziehungsweise dieser Vertragsbedingungen für den Werbe-, Marketing-, Kommunikations- und Logenkooperationsvertrag auch an alle Personen, denen er Zutrittsberechtigungen zur Verfügung stellt, zu übertragen und über den Inhalt zu informieren.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Aufrechnung: Der Business Club Partner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen aufrechnen, letztere sind vielmehr gesondert geltend zu machen.
- 7.2. Der Business Club Partner stimmt ausdrücklich zu, dass Rapid berechtigt ist im Rahmen des Aufenthalts Bild und Tonaufnahmen zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen und diese auch zu veröffentlichen oder in jeder anderen Form zu nutzen. Der Business Club Partner verpflichtet sich, diese Zustimmung auf jene Personen zu überbinden, denen er eine Zutrittsberechtigung für den Businessbereich zur Verfügung stellt. Der Business Club Partner hält Rapid aus allfälligen Ansprüchen gegen Personen, welchen der Business Club Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, schad- und klaglos.
- 7.3. Der Business Club Partner stimmt zu, dass seine Daten, nämlich Firma, Firmenbuchnummer, Anschrift, Ansprechpartner zum Zweck von eigenen Werbe- und Marketingmaßnahmen oder Werbe- und Marketingmaßnahmen Dritter gespeichert und verarbeitet werden.
- 7.4. Diese Zustimmung kann vom Partner jederzeit ohne Begründung widerrufen werden.
- 7.5. Änderungen und/oder Zusätze zu diesem Vertrag bzw. diesen Vertragsbedingungen sind dem Business Club Partner schriftlich (E-Mail ausreichend) zuzustellen. Widerspricht der Business Club Partner den geplanten Änderungen zu diesen Vertragsbedingungen nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab Zusendung, so entfalten die Änderungen und/oder Zusätze zu den Vertragsbedingungen Rechtswirksamkeit. Dies gilt auch für ein Abgehen der Schriftform. Konkludentes Abgehen vom Schriftformerfordernis ist nicht zu vermuten. Mündliche Nebenabreden bestehen keine bzw. entfalten solche keine Rechtswirksamkeit.
- 7.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 7.7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Erfolgen möglichst durch gleichkommende Bestimmungen einvernehmlich zu ersetzen.
- 7.8. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

- 7.9. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 7.10. Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. des UN-Kaufrechtes anzuwenden.